

1. Anwendungsbereich: Die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen gelten für den Aufbau und die Nutzung von Ausstellungsständen im Konzerthaus Freiburg. Sie enthalten neben wichtigen Hinweisen verbindliche organisatorische und sicherheitstechnische Vorgaben für alle Aussteller.

2. Auf- und Abbaueiten, Anlieferungen:

Die Auf- und Abbaueiten für Ausstellungsstände werden individuell für jede Veranstaltung zwischen der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (nachfolgend FWTM) und dem jeweiligen Veranstalter vertraglich festgelegt. Sie sind vom Aussteller beim Veranstalter zu erfragen. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf- und Abbau im Konzerthaus nicht möglich.

Anlieferungen und Abholungen von Ausstellungsständen und Ausstellungsgut sind ebenfalls nur innerhalb der vereinbarten Zeiten möglich. Außerhalb dieser Zeiten kann kein Ausstellungsgut angeliefert bzw. eingelagert werden. Bei vorzeitiger Anlieferung bzw. nicht fristgerechter Abholung eingebrachter Gegenstände werden ggf. Lagerkosten/Entsorgungskosten berechnet.

Lieferanschrift für Aussteller: Konzerthaus Freiburg
Konrad-Adenauer-Platz 1
D - 79098 Freiburg

Auf allen Sendungen sollte unbedingt der Veranstaltungstitel, ggf. die Stand-Nummer und die Ausstellerfirma vermerkt sein.

3. Zufahrt, Parken:

Die Zufahrt zur Anlieferung von Ausstellungsständen und Ausstellungsgut erfolgt grundsätzlich über die Hofeinfahrt in der Sedanstraße. Der überdachte Anlieferungsbereich verfügt über einen Lastenaufzug ohne Rampe, der ebenerdig zugänglich ist (Breite 200 cm, Tiefe 480 cm, Höhe 300 cm, max. Traglast 7000 kg). Der Lastenaufzug wird durch Personal des Konzerthauses Freiburg bedient.

Die Anlieferung für Pkws mit Displayständen o.ä., Aussteller im EG und auf den Zwischentreppen ist über den Haupteingang gegen die Berechnung von Einlasspersonal möglich; hier steht allerdings nur ein Personenaufzug (Breite 105 cm, Tiefe 190 cm, Höhe 230 cm, max. Traglast 1500 kg) zur Verfügung. Die Zufahrt zum Haupteingang des Konzerthauses ist lediglich zum Be- und Entladen gestattet (Fußgängerzone), auf dem gesamten Vorplatzbereich gilt uneingeschränktes Halteverbot. Der mit Kopfsteinpflaster belegte Bereich des Vorplatzes ist nur eingeschränkt befahrbar. Die maximalen Gesamtlasten in diesem Bereich sind bei der FWTM zu erfragen.

Parken ist in der Tiefgarage am Konzerthaus Freiburg möglich. Die Einfahrtshöhe beträgt 200cm. Ansonsten stehen die ausgewiesenen Parkplätze der Stadt zur Verfügung. Im Anlieferungsbereich des Konzerthauses Freiburg stehen keine Parkplätze zur Verfügung!

4. Standfläche:

Die FWTM legt mit dem Veranstalter die möglichen Aufstellungsflächen für die Veranstaltung fest. Auf diesen Flächen sind die Stände aufzubauen. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der FWTM. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

5. Bodenbelastbarkeit: Die Tragfähigkeit des Bodens im gesamten Ausstellungsbereich beträgt max. 500 kg/qm (gleichmäßig verteilte Last). Vor der Einbringung größerer Lasten, z.B. Geräte auf Rädern mit einer hohen Punktlast, bedarf es der Zustimmung durch die FWTM.

6. Standhöhe, Standsicherheit: Die maximale Bauhöhe für Ausstellungsstände beträgt 250 cm. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FWTM. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

7. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Sonderbauten und -konstruktionen sowie alle doppel-

stöckigen Stände werden nur in Ausnahmefällen zum Aufbau zugelassen. Sie sind zunächst dem Veranstalter und über diesen der FWTM zur Genehmigung vorzulegen. Die FWTM entscheidet in Abstimmung mit der Bauaufsicht, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

8. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen: Standbaumaterialien, Ausschmückungen und Dekorationen müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Der Aussteller ist auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter und der FWTM nachweispflichtig. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Da die Foyers im Konzerthaus mit einer Sprinkleranlage ausgestattet sind, sind sprinklerhemmende bzw. -abweisende Decken-/Dachkonstruktionen jeglicher Art, auch aufgespannte Sonnen- bzw. Regenschirme nicht zugelassen.

9. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

10. Elektrische Installationen/Anschlüsse, Standinstallationen, Mietmobiliar:

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der FWTM oder durch zugelassene Servicepartner der FWTM durchgeführt werden. Werden Elektroinstallationen innerhalb eines Standes durch beauftragte Servicefirmen des Ausstellers oder durch den Aussteller selber durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein, müssen entsprechend der DIN VDE 0100-711 errichtet und durch den Aussteller vor Inbetriebnahme nach DIN VDE 0100-610 geprüft werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Ausstellers eine elektrotechnische Überprüfung durch einen Elektrosachverständigen beauftragt. Alle elektrotechnischen Geräte auf dem Ausstellungsstand sind über Nacht vom Aussteller vom Netz zu nehmen. Soweit die Geräte nicht spannungsfrei geschaltet werden können, hat der Aussteller für Schadensfreiheit Sorge zu tragen und eine elektrotechnische Überprüfung zu veranlassen.

Die technischen Anforderungen für den einzelnen Stand (Strom, Mobiliar usw.) hat der Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter zu übermitteln. Der Veranstalter stimmt die gesammelten Anforderungen aller Aussteller mit der FWTM ab.

Folgendes Mietmobiliar steht bei der FWTM (in begrenzter Anzahl) zur Verfügung:

Tisch: 180x80cm, 120x80cm, 180x45cm, 120x45cm, Tischhöhe 72cm, Farbe grau

Stuhl: Silbernes Stahlrohr mit dunkelblauem Stoffbezug, Sitzfläche gepolstert.

Alle vom Aussteller selbst eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Teppichverleband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

12. Info-, Werbe- und Dekorationsmaterialien: Das Bekleben von Wänden, Türen, Säulen und Decken ist generell untersagt. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist der FWTM auf Anforderung vorzulegen.

13. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss durch die FWTM genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

14. Bäume, Pflanzen und Tiere: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die FWTM in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren ist generell nicht gestattet.

15. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

16. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

17. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

18. Rauchverbot: In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und gegenüber den Besuchern an seinem Stand durchzusetzen.

19. Feuerlöscher: Bei erhöhten Brandlasten an einem Ausstellungsstand kann die FWTM, die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr die Vorhaltung von Feuerlöschern und die Stellung einer Brandwache am Ausstellungsstand fordern.

20. Glas und Acrylglas: Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten. Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren.

21. Drucksachen/Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbekaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

Drucksachen, Werbemittel oder andere brennbare Materialien dürfen am Stand nur in der Menge gelagert werden wie sie für den Tagesbedarf nötig sind.

22. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dB(A) nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden.

23. Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte: Alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte

sind dem Veranstalter anzuzeigen und müssen vor Inbetriebnahme durch die FWTM genehmigt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Wärmeentwickelnde Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

24. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der FWTM in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen (z.B. in Gasbrennern) sowie der Einsatz von **Spirit** ist generell verboten.

25. Gefahrstoffe: Das Einbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend sind, ist verboten.

26. Genehmigungsbedürftige Vorhaben: Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiver Stoffe, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die FWTM und soweit erforderlich nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung möglich. Lasergeräte/Anlagen der Klassen 3b und höher sind verboten.

27. Bewirtung, Catering: Eine Bewirtung am Stand ist ausschließlich über den Cateringpartner möglich, dem der Veranstalter das ausschließliche Cateringrecht für die gesamte Veranstaltung übertragen hat.

28. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

29. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/Sonderbauten: Ausstellungsstände, Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen oder im Einzelfall nicht genehmigt sind, sind zum Aufbau im Konzerthaus nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

30. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, der Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der jeweilige Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der FWTM zu melden.

Mai 2013